No. 9.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 27. April 1925.

Gegenwärtig:

1. Vorſitzender:

rechtsk. Bürgermeister Karl Mayer,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Döllgast
Hoffmann entschl.	Lautenschlager
Wink	Metzger
Heiß	Mohr
Dr. Gromer	Burghart
Forster	Hees
Wünsch	Söltl
Kunk	Rathgeber
Nebelmair	Bachmeier

3. Verwaltungsoberinspektor Lottner.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 21. April 1925
2	699		Bauplätze im ehem. Schießgarten

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 21. April 1925 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben; ohne Erinnerung.

I. Öffentliche Sitzung

Der Eisenbahnoberinspektor a. D. Tischinger und der Eisenbahnsekretär a. D. Fürholzer dahier haben gegen die Zuteilung und Abtretung der Bauplätze Parzelle V und VI des ehem. Schießgartens an den Zimmermann Max Dunz und an den Kassenkontrolleur Georg Fahrmeir dahier Einspruch erhoben mit der Begründung, daß diese Plätze zuerst für sie bestimmt waren.

Der Bauausschuß hat heute eine Besichtigung der Bauplätze an Ort und Stelle vorgenommen und ist zu dem einstimmigen Gutachten gekommen, daß die Abtretung der Plätze nach dem Stadtratsbeschluß vom 21. d. Mts. aufrecht erhalten bleiben soll und zwar aus folgenden Gründen:

Der Platz V ist für Dunz zur Ausübung seines Gewerbebetriebs als Zimmermann günstiger gelegen als der Platz VII.

Dunz und Fahrmeir erstellen auf ihren Plätzen 4 Wohnungen während die Häuser des Tischinger und des Fürholzer nur 2 Wohnungen erhalten; außerdem erhalten die beiden letzteren weitaus höhere Baudarlehen als die beiden anderen.

Der Stadtrat schließt sich dem Gutachten des Bauausschusses an und hält den Beschluß vom 21. d. Mts. in allen Teilen aufrecht.

Sollten Tischinger und Fürholzer von ihrem Bauvorhaben zurücktreten, so sind die Bauplätze Parzelle VII und VIII sofort an andere Bauliebhaber abzutreten und diesen sodann die Baudarlehen zu geben.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
3	695		Rücktrittsgesuch des Stadtrates Hoffmann
4	697		Flächentausch mit Maurermeister Zettel

Beschluß

II. Geheime Sitzung

Das Gesuch des Herrn Stadtrates Franz Hoffmann vom 20. ds. Mts. um Enthebung von seiner Funktion als Stadtrat wurde in der heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche 19 Stadtratsmitglieder vorschriftsmäßig geladen und 18 einschließlich des Vorsitzenden erschienen waren, bekannt gegeben.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt Stadtrat ohne Debatte einstimmig, das Rücktrittsgesuch abzulehnen, da nach Ansicht des Stadtrates keine Gründe vorliegen, welche den Rücktritt des Gesuchstellers aus dem Stadtratskollegium rechtfertigen könnten.

In dem genehmigten Bebauungsplan für den städtischen Holzgarten ist die Anlage einer Straße von Westen nach Osten vorgesehen. Zu diesem Zwecke ist die Abtretung einer Fläche von ca. 5 Dezimalen von dem Anwesen des Maurermeisters Johann Zettel dahier notwendig.

Der Bauausschuß hat heute eine Besichtigung der in Betracht kommenden Fläche an Ort und Stelle vorgenommen.

Dem Gutachten des Bauausschusses entsprechend, beschließt der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung einstimmig, dem Zettel als Entschädigung für die Abtretung der genannten Fläche an die Stadtgemeinde eine gleichgroße Fläche an der westlichen Grenze seines Anwesens in Tausch zu geben.

Außerdem wird dem Herrn Zettel unter der Voraussetzung, daß er diesem Flächentausch bedingungslos zustimmt, die Abtretung einer weiteren Fläche von ca 15 Dezimalen angrenzend an sein Anwesen nach Westen behufs Erbauung eines Wohnhauses in Aussicht gestellt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
5	688		Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Beschluß

Der Stadtrat Neuburg a.D. hat in seiner Sitzung, zu welcher sämtliche 19 Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und von denen 18 erschienen waren, mit allen Stimmen den nachstehenden Entwurf der ortspolizeilichen Vorschrift vom heutigen, betr. Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen genehmigt.

Der Stadtrat Neuburg a.D. erläßt zufolge Beschlusses vom 17. April 1925 gemäß Art. 2 Ziff. 6 und Art. 90 P.St.G.B., § 366 Ziff. 10 R.St.G.B., ferner gemäß § 23 I der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923, endlich der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 – R.G.Bl. I S. 44 – zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen nachstehende

ortspolizeiliche Vorschrift:

§ 1.

Verboten ist das Befahren:

1. der Fahrwege des Englischen Gartens mit Kraftfahrzeugen aller Art,
2. der Franziskanerstraße mit Kraftfahrzeugen aller Art,
3. des Verbindungsweges zwischen Franziskanerstraße zur Eybstraße mit Lastfuhrwerken und Kraftfahrzeugen aller Art,
4. des unteren Tores mit Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern,
5. des Oberen Tores mit Lastkraftwagen,
6. der Eisengasse mit Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen aller Art u. Fahrrädern,
7. der [illegible] 〃 〃 〃 〃 〃 〃
8. der Apothekergasse 〃 〃 〃 〃 〃 〃
9. des Verbindungsgäßchens von der Blumenstraße zur Gärtnerstraße zwischen Hs. No. D 43 und D 87 mit Kraftwagen aller Art,
10. des Verbindungsgäßchens von der Blumenstraße zur Gärtnerstraße

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

zwischen Hs. No. D 40 und D 41 mit Lastkraftwagen mit Anhängewagen,

11. das Verbindungsgäßchen von der Rosenstraße zur Schießhausstraße zwischen Hs. No. C 180 und D 152 mit Kraftfahrzeugen aller Art,
12. der untere Zwinger mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern,
13. das Nachbergwegle " "
14. der Gerbergasse mit Lastkraftfahrzeugen,
15. des sogen. Viehtriebwegs mit Kraftfahrzeugen aller Art.

Die zur Bewirtschaftung der an den genannten Straßen liegenden Grundstücke veranlaßten Fuhren sind gestattet.

§ 2.

Das Schleifen von Baumstämmen, Bauhölzern oder andern zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen mit oder ohne Fuhrwerk auf den Straßen und Wegen des Stadtbezirks ist verboten.

Das Befahren der Straßen und Wege mit den bisher üblichen, mit Schleifen versehenen landwirtschaftlichen Geräten bleibt gestattet, jedoch dürfen diese in keiner Weise belastet werden.

§ 3.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach den eingangs genannten Bestimmungen bestraft.

§ 4.

Die vorstehende ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Tage treten die folgenden ortspolizeilichen Vorschriften:

1. vom 22. April 1912, betr. Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Franziskanerstraße und durch das Untere Tor,

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				2. vom 11. August 1919, betr. Verkehr mit Lastkraftwagen durch das Obere Tor, 3. vom 24. November 1913, betr. Verkehr durch das Eisengäßchen, 4. vom 30. November 1900, betr. Verkehr durch die Schrannengasse, 5. vom 26. September 1890, betr. Verkehr durch das Entengäßchen, nun Apothekergasse, 6. vom 6. Oktober 1919, betr. Verkehr mit Kraftwagen durch das Verbindungsgäßchen von der Blumenstraße zur Gärtnerstraße zwischen Hs. No. D 43 und D 87, 7. vom 13. Oktober 1919, betr. Verkehr mit Lastkraftwagen nebst Anhängewagen durch das Verbindungsgäßchen von der Blumenstraße zur Gärtnerstraße zwischen Hs. No. D 40 und D 41, 8. vom 23. April 1923, betr. Verkehr mit Kraftfahrzeugen aller Art durch das Verbindungsgäßchen v. der Rosenstraße zur Schießhausstraße zwischen Hs. No. C 180 u. D 152 außer Wirksamkeit.
6	696		Benützung der Rohrenfelderstraße durch Philipp Graf	Das Gesuch des Transportunternehmers Herrn Philipp Graf dahier um Genehmigung der Weiterbenützung der Rohrenfelderstraße für den Transport von Kies aus seiner Kiesgrube beim Eichried mit seinem Lastkraftwagen wird unter der Voraussetzung genehmigt, daß er an die Stadtgemeinde alljährlich 40 cbm Kies zur Instandsetzung der durch den Lastkraftwagen stark beschädigten Straße unentgeltlich abgibt, und außerdem die Unterhaltung des Weges von der Rohrenfelderstraße zu seiner Kiesgrube auf seine Kosten übernimmt. Der Kies ist an den vom Stadtbauführer Graf jeweils zu bestimmenden Platz zu fahren. Sollte Herr Graf auf diese Bedingung nicht eingehen, so müßte der

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Verbot das Befahren des sogen. [illegible] für Lastkraftwagenverkehr ganz verbieten.
7	–		Baugesuch	Der Bauplan des Malers und Stadtrates Franz Rathgeber dahier über Erbauung eines Einfamilienhauses auf dem von der Stadtgemeinde käuflich erworbenen Bauplatz im städt. Holzgarten wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, daß die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und die Bauausführung im übrigen planmäßig erfolgt.
8	698		Vermietung der Wohnung im III. Stock des städt. Hauses A 34	Dem Maurer Franz Xaver Gebhard dahier wird die Wohnung im III. Stock des städtischen Hauses A 34 mit deren Freiwerden gegen die gesetzliche Miete unter Zugrundelegung einer Friedensmiete von monatlich 10 M und gegen einmonatliche beiden Teilen freistehende Kündigung mietweise überlassen. Mietvertrag mit Gebhard ist abzuschließen.
9	666		Hebamme Luzia Schuster	Das Gesuch des Hebammen-Kreisverbandes für Schwaben und Neuburg in Augsburg vom 12. ds. Mts. um Gewährung eines sogen. Wartegeldes für die Hebamme Luzia Schuster oder die Übernahme der Beiträge zur Hebammenversorgung aus städtischen Mitteln wurde in der heutigen Stadtratssitzung aus grundsätzlichen Erwägungen einstimmig abgelehnt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
10	700		Gewährung eines Zuschusses zum Ausbau der Jugendherberge des Vereins „Jung-bayern.“	Das Gesuch des Vereins „Jungbayern“ Ortsgruppe Neuburg a. D. e. V. vom 16. April 1925 wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben. Auf Antrag des Vorsitzenden wurde für die Ausstattung der hiesigen Herberge für Jugendwanderer ein einmaliger Zuschuss von 300 M aus der Stadtkasse mit allen gegen die Stimmen der Stadträte Bachmeyer und Nebelmair bewilligt. Ferner wird der Ortsgruppe der unentgeltliche Wasserbezug zugestanden.

Stadtrat Neuburg a. D.

Mayer